

871 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1978 05 10

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Mutterschutzgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über den Mutterschutz, BGBl. Nr. 76/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 240/1960, 68/1961, 9/1962, 199/1963, 281/1968, 462/1969, 178/1974, 459/1974 und des Art. VIII Abs. 5 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 422/1974 sowie des Art. VI des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 289/1976, wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 2 und 3 des § 1 haben zu lauten:

„(2) Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden auf

- a) Dienstnehmerinnen, für deren Dienstverhältnis das Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, gilt,
- b) Dienstnehmerinnen, die in einem Dienstverhältnis zu einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehen, sofern sie nicht in Betrieben tätig sind.

(3) Abweichend von Abs. 2 lit. b ist dieses Bundesgesetz auf Dienstnehmerinnen anzuwenden, deren Dienstrecht gemäß Art. 14 Abs. 2 oder Art. 14 a Abs. 3 lit. b B-VG in die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung fällt.“

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Abschnitt II dieses Bundesgesetzes gilt

1. für Dienstnehmerinnen, die in einem der in § 17 genannten Dienstverhältnisse stehen, mit den in Abschnitt III vorgesehenen Abweichungen;
2. für die in privaten Haushalten beschäftigten Dienstnehmerinnen, mit den in Abschnitt IV vorgesehenen Abweichungen;
3. für Heimarbeiterinnen, mit den in Abschnitt V vorgesehenen Abweichungen.“

3. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Nach Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen. Ist eine Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die achtwöchige Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung, höchstens jedoch bis zur Dauer von zwölf Wochen.“

4. Im zweiten Satz des § 5 Abs. 5 ist die Zitierung „§ 9 Abs. 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 147,“ durch „§ 7 Abs. 3 Arbeitsinspektionsgesetz 1974, BGBl. Nr. 143,“ zu ersetzen.

5. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. Werdende und stillende Mütter dürfen über die gesetzlich oder in einem Kollektivvertrag festgesetzte tägliche Arbeitszeit hinaus nicht beschäftigt werden; keinesfalls darf die wöchentliche Arbeitszeit vierzig Stunden übersteigen.“

6. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. Der Ablauf der Beschäftigungsbewilligung oder des Befreiungsscheines (§§ 4 und 15 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975) einer Ausländerin wird im Falle der Schwangerschaft und der Entbindung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem ihr Dienstverhältnis nach § 10 Abs. 1 und den dafür sonst geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen rechtsgültig beendet werden kann.“

7. Im zweiten Satz des § 14 Abs. 1 hat es an Stelle „vorübergehender Kurzarbeit“ nunmehr „Kurzarbeit“ zu lauten.

8. Der Abs. 5 des § 15 hat zu lauten:

„(5) Die Vorschriften der §§ 10, 12 Abs. 1, 13, 15 a sowie der Abs. 1 bis 4 sind auf Dienstnehmerinnen, die

1. allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht voll-

endet hat, an Kindes Statt angenommen haben (Adoptivmütter);

2. in der Absicht, ein Kind an Kindes Statt anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege genommen haben, mit dem Kind im selben Haushalt leben und es überwiegend selbst pflegen,

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, wenn sie einen Karenzurlaub im Sinne des § 15 Abs. 1 in Anspruch nehmen wollen. An Stelle der Bekanntgabe der Schwangerschaft (§ 10 Abs. 2) tritt die Mitteilung von der Annahme eines Kindes an Kindes Statt oder von der behördlichen Verständigung über die Zusage der Übergabe und der Erklärung über die beabsichtigte Übernahme eines Kindes in Pflege; in beiden Fällen muß mit der Mitteilung das Verlangen auf Gewährung eines Karenzurlaubes verbunden sein. An Stelle des in § 15 Abs. 1 erster Halbsatz festgelegten Zeitpunktes ist der Karenzurlaub Adoptivmüttern ab dem Tag der Annahme eines Kindes an Kindes Statt, Dienstnehmerinnen im Sinne der Z. 2 ab dem Tag der Übernahme eines Kindes in Pflege bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen Geburt zu gewähren.“

9. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. Abschnitt II gilt mit den in den §§ 17 a bis 20 a enthaltenen Abweichungen für Dienstnehmerinnen, die in einem Dienstverhältnis

- a) zum Bund;
- b) zu einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband, sofern die Dienstnehmerin in einem Betrieb tätig ist;
- c) gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG;
- d) gemäß Art. 14 a Abs. 3 B-VG stehen,

weilers für Dienstnehmerinnen in einem Dienstverhältnis zu einer Stiftung, einer Anstalt oder einem Fond, auf das nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 dessen § 1 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden ist.“

10. Nach § 17 ist nachstehender § 17 a einzufügen:

„§ 17 a. Die Bestimmung des § 4 Abs. 2 lit. b findet auf werdende Mütter, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes beschäftigt sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Wortes ‚überwiegend‘ das Wort ‚ständig‘ zu treten hat.“

11. Dem § 19 ist folgender Satz anzufügen:
„Bei einvernehmlicher Auflösung von Dienstverhältnissen Minderjähriger zu einer Stiftung, einer Anstalt oder einem Fond ist § 10 Abs. 6 anzuwenden.“

12. Nach § 20 ist ein § 20 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 20 a. (1) Die Bestimmung des § 15 Abs. 2 dritter Satz findet keine Anwendung.

(2) Soweit in dienst- und besoldungsrechtlichen Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, bescheidmäßig nicht anderes verfügt oder vertraglich nicht anderes vereinbart wurde, bleibt die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß § 15 Abs. 1 bei Rechtsansprüchen der Dienstnehmerin, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht.“

13. Im § 25 ist der Ausdruck „vierundzwanzig Stunden“ jeweils durch „zwanzig Stunden“ zu ersetzen.

14. a) Der zweite Satz des § 26 Abs. 1 hat zu lauten:

„Für die Ermittlung der Höhe der Sonderunterstützung sind die Vorschriften des § 162 Abs. 3 und 4 ASVG sinngemäß anzuwenden.“

b) Im Abs. 3 des § 26 ist der Ausdruck „wöchentlich“ durch „monatlich“ zu ersetzen.

15. § 28 wird aufgehoben.

16. Im § 29 Abs. 2 erster Satz ist der Ausdruck „Abrechnungsbuch“ durch „Ausgabe- und Abrechnungsnachweis“ zu ersetzen.

17. Im Abs. 2 des § 34 ist die Zitierung „Arbeitsinspektionsgesetz 1956“ durch „Arbeitsinspektionsgesetz 1974, BGBl. Nr. 143,“ zu ersetzen.

18. Im § 35 sind die Zitierungen „Arbeitsinspektionsgesetz 1956“ durch „Arbeitsinspektionsgesetz 1974“ und „Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft“ durch „Bundesminister für Verkehr“ zu ersetzen.

19. § 37 hat zu lauten:

„§ 37. Bestimmungen in Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen und Arbeitsordnungen, die den Dienstnehmerinnen vor und nach ihrer Entbindung einen weitergehenden Schutz als dieses Bundesgesetz gewähren, werden durch die Vorschriften dieses Bundesgesetzes nicht berührt.“

20. § 40 hat zu lauten:

„§ 40. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich der nachstehenden Dienstverhältnisse betraut:

1. zum Bund der Bundeskanzler, soweit jedoch der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung; in Angelegenheiten, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister, soweit jedoch der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion betroffen ist,

- im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung; soweit finanzielle Angelegenheiten betroffen sind, ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorzugehen;
2. zu den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit es sich um Bedienstete handelt, die in Betrieben tätig sind, der Bundesminister für soziale Verwaltung; soweit finanzielle Angelegenheiten betroffen sind, ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorzugehen;
 3. der Lehrer und Erzieher für die in Art. 14 a Abs. 2 lit. a bis d B-VG genannten Einrichtungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler; soweit finanzielle Angelegenheiten betroffen sind, ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorzugehen;
 4. sowie für sonstige Dienstverhältnisse:
 - a) soweit es sich um Arbeitnehmer in Betrieben, die in den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion fallen, handelt, der Bundesminister für soziale Verwaltung;
 - b) soweit es sich um Arbeitnehmer in Betrieben handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;
 - c) soweit es sich um Arbeitnehmer in Betrieben handelt, die in den Wirkungsbereich der Verkehrsarbeitsinspektion fallen, der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;
 - d) im übrigen der Bundesminister für soziale Verwaltung.
- (2) Für Dienstverhältnisse der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen (Art. 14 Abs. 2 B-VG) sowie der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und der Erzieher für öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen bestimmt sind (Art. 14 a Abs. 3 B-VG), obliegt die Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit nicht die Erlassung von Durchführungsverordnungen dem Bund vorbehalten ist, den Ländern.
- (3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind für die Dienstverhältnisse der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen (Art. 14 Abs. 2 B-VG) vom Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, für die Dienstverhältnisse der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und der Erzieher für öffentliche

Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen bestimmt sind (Art. 14 a Abs. 3 B-VG) vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu erlassen; soweit finanzielle Angelegenheiten betroffen sind, ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorzugehen.

(4) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut. Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 a Abs. 6 B-VG zustehenden Rechte ist für die im Art. 14 a Abs. 3 lit. b B-VG genannten Personen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(5) Soweit § 34 Abs. 4 eine Befreiung von den Stempelgebühren vorsieht, ist der Bundesminister für Finanzen und soweit diese Bestimmung eine Befreiung von den Bundesverwaltungsabgaben vorsieht, der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen mit der Vollziehung betraut.“

Artikel II

Änderung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes

Das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 104/1965, 94/1969, 462/1969, 317/1971, 471/1971 und 319/1976, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für das Dienstverhältnis von Dienstnehmern, die mit Leistungen von Diensten für die Hauswirtschaft des Dienstgebers oder für Mitglieder seines Hausstandes in der Regel durch nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich beschäftigt sind, gelten die Vorschriften des Abschnittes II nach Maßgabe der Änderungen, die sich aus Abschnitt III ergeben.“

2. Die Überschrift zu § 21 hat zu lauten:

„Sonderbestimmungen für Dienstnehmer, die in der Regel durch nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich beschäftigt sind.“

Artikel III

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl.

Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 310/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971, BGBl. Nr. 162/1972, BGBl. Nr. 31/1973, BGBl. Nr. 23/1974, BGBl. Nr. 775/1974, BGBl. Nr. 704/1976 und BGBl. Nr. 648/1977, wird geändert wie folgt:

1. Der zweite Satz des § 162 Abs. 1 hat zu lauten:

„Mütter nach Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen erhalten das

Wochengeld nach der Entbindung durch zwölf Wochen.“

2. Die lit. b des § 162 Abs. 3 hat zu lauten:

„b) Zeiten, während derer die Versicherte infolge Krankheit oder Kurzarbeit nicht das volle Entgelt bezogen hat,“.

Artikel IV

Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit XXXXXXXX 1978 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Erläuterungen

Der vorliegende Gesetzentwurf soll den Schutz berufstätiger Mütter ergänzen, aufgetretene Unzulänglichkeiten beheben und die notwendigen Anpassungen an geänderte sozialrechtliche Vorschriften vornehmen.

Die Vorlage enthält insbesondere die auf Grund der B-VG-Novellen BGBl. Nr. 444/1974 und 316/1975 erforderliche Neuabgrenzung des Geltungsbereiches (Z. 1, 2 und 9);

Verlängerung der Schutzfrist nach Kaiserschnittentbindungen von acht auf zwölf Wochen (Z. 3);

Berichtigung von Zitierungen (Z. 4, 17 und 18);

Angleichung an das Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz (Z. 5);

Anpassung an das Ausländerbeschäftigungsgesetz (Z. 6);

Klarstellung des Begriffes „Kurzarbeit“ (Z. 7);

Regelung des Kündigungs- und Entlassungsschutzes, des Karenzurlaubes und des Anspruches auf die Dienstwohnung für Adoptivmütter (Z. 8);

erforderliche Abgrenzung bzw. Anpassung dienstrechtlicher Vorschriften (Z. 9 bis 12);

Herabsetzung der für die Einbeziehung in den Kündigungs- und Entlassungsschutz maßgebenden Arbeitszeitgrenze von 24 Stunden auf 20 Stunden (Z. 13);

Anpassung an § 162 Abs. 3 und 4 ASVG (Z. 14);

Angleichung an das Heimarbeitsgesetz 1960 (Z. 16);

Anpassung an das Arbeitsverfassungsgesetz (Z. 19);

Neufassung der Vollzugsklausel unter Berücksichtigung des geänderten Geltungsbereiches (Z. 20).

Dem Bund erwachsen durch die vorgesehene Verlängerung der Schutzfrist für Mütter nach Kaiserschnittentbindungen von acht auf zwölf Wochen (Z. 3 des Entwurfes) Mehrkosten, die schätzungsweise — statistisches Material, das eindeutig Aufschluß über die Anzahl der Kaiserschnittentbindungen gibt, liegt nicht vor — maximal 10 Mill. S betragen werden.

Im einzelnen wird zum Gesetzentwurf bemerkt:

Zu Art. I:

Zu Z. 1, 2 und 9:

Die Bundes-Verfassungsgesetz-Novellen vom 10. Juli 1974, BGBl. Nr. 444, und vom 28. April 1975, BGBl. Nr. 316, sehen bedeutsame Änderungen in der Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern in den Bereichen Arbeitsrecht und Dienstrecht vor. Diese Änderungen haben auch Auswirkungen auf die Vorschriften über den Geltungsbereich und die Vollziehung zahlreicher Gesetze mit arbeits- und dienstrechtlichem Inhalt. Die vorliegende Novelle zum Mutterschutzgesetz ist die erste Gesetzesvorlage auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes, die der Bundesgesetzgeber nach dem Inkrafttreten der B-VG-Novellen beschließen soll. Die vorgesehenen Änderungen des Geltungsbereiches bezwecken, das Mutterschutzgesetz an die durch die B-VG-Novellen geschaffene neue Rechtslage anzupassen. Sie haben daher für alle Gesetze, die Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes regeln, exemplarische Bedeutung. Deshalb wurden die im Begutachtungsverfahren zu diesen rechtlichen Fragen bezogenen Stellungnahmen mit den beteiligten Ressorts, der Verbindungsstelle der Bundesländer und den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingehend beraten. Die Beratungsergebnisse haben in dieser Gesetzesvorlage weitgehend Berücksichtigung gefunden.

Der Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes erstreckt sich grundsätzlich auf alle Arbeitnehmerinnen (Heimarbeiterinnen), die in einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. An dieser Konzeption hält auch der vorliegende Gesetzentwurf fest. Ausgenommen sind lediglich Dienstnehmerinnen, die in einem Dienstverhältnis stehen, das Gegenstand des Landarbeitsgesetzes ist und Dienstnehmerinnen, die in einem Dienstverhältnis zu einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehen, sofern sie nicht in Betrieben tätig sind. Die verfassungsrechtliche Grundlage für die getroffene Regelung ist in den Kompetenztat-

beständen der Art. 10 Abs. 1 Z. 11, Art. 10 Abs. 1 Z. 16, Art. 14 Abs. 2, Art. 14 a Abs. 3 lit. b und Art. 21 Abs. 2 B-VG gegeben.

Der Bund ist auf Grund des Art. 21 B-VG in der Fassung des BVG, BGBl. Nr. 444/1974, auch in Betrieben der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zur Regelung des Arbeitnehmerschutzes zuständig. Die Zuständigkeit des Bundes besteht unabhängig davon, ob dieser Kompetenztatbestand dem Dienst- oder Arbeitsrecht zugeordnet oder als eine Sonderkompetenz angesehen wird.

Unbestritten war bisher der Mutterschutz in seiner herkömmlichen Ausformung Bestandteil des Arbeitnehmerschutzes. Die wenigen, als arbeitsvertragliche Normen zu qualifizierenden Bestimmungen des Mutterschutzes stehen in einem so engen Zusammenhang mit den Normen des Arbeitnehmerschutzes, daß sie davon nicht getrennt werden können. Sie teilen als akzessorische Bestimmungen das kompetenzrechtliche Schicksal des Arbeitnehmerschutzes; so auch die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. Erk. VfGH v. 26. 3. 1977, K II-2/76-27; VfGH Erk. Slg. Nr. 4180/1962 und 4381/1963).

Demnach können Vorschriften, die im gegebenen Zusammenhang lediglich begleitende Nebenerscheinungen (wie z. B. Regelungen über Kündigungs- und Entlassungsschutz) der Hauptregelung (z. B. Regelungen über die Beschäftigungsverbote oder den Karenzurlaub) sind, unter Berufung auf den Kompetenztatbestand für die Hauptregelung vom Bund geregelt werden.

Die Landesregierungen vertreten allerdings überwiegend eine gegenteilige Auffassung. Dabei wird jedoch übersehen, daß auch ihrerseits die transkompetente Zweckverfolgung zur Bewältigung von Zuständigkeitsproblemen in Anspruch genommen und vom Verfassungsgerichtshof anerkannt wird (VfGH Erk. Slg. Nr. 6137/1970, 6936/1972, 7169/1973).

Zu Z. 3:

Mit Z. 3 wird die vor allem von den Interessenverbänden der Arbeitnehmerseite nachdrücklich unterstützte Auffassung führender Gynäkologen, die Schutzfrist für Mütter nach schweren operativen Entbindungen von acht auf zwölf Wochen zu verlängern, aufgegriffen. Von medizinischer Seite wird insbesondere die operative Entbindung durch Kaiserschnitt als schwere operative Entbindung bezeichnet. Zu bedenken ist, daß Kaiserschnittentbindungen vorwiegend bei jenen Frauen durchgeführt werden, für die eine Schwangerschaft und die Entbindung infolge einer vorhandenen Grundkrankheit, z. B. Diabetes oder sonstige innere Erkrankungen, bereits ein erhöhtes Risiko für Mutter und Kind mit sich bringen. Wenn zu diesem Risiko der Grund-

krankheit noch die Öffnung der Bauchdecke hinzukommt, sind diese Mütter einer verstärkten physischen und psychischen Belastung ausgesetzt. Zu der allgemeinen Umstellung des weiblichen Organismus nach Schwangerschaft und Entbindung kann der Heilerfolg nach dem operativen Eingriff durch Anämie infolge des Blutverlustes verzögert werden. Bis zur Festigung der Bauchdecke besteht zudem auch Narbenbruchgefahr bei frühzeitiger Belastung. Zum Unterschied zu sonstigen operativen Eingriffen im Bereich der Bauchdecke, nach denen der Patient den Heilungsprozeß unbelastet abwarten kann, tritt nach einer Entbindung die notwendige Versorgung des Neugeborenen. Denn auch die Kinder sind infolge einer Kaiserschnittentbindung einer größeren Belastung durch den plötzlichen Austritt aus dem intrauterinen Bereich ausgesetzt. Hierzu kommt noch die Erfahrung, daß auch die Kinder durch die Grundkrankheit der Mutter belastet sein können. Sie bedürfen daher einer vermehrten Pflege und Betreuung. Die Mütter sind sohin in der Regenerationsphase nicht nur durch den operativen Eingriff der Kaiserschnittentbindung und eine mögliche Grundkrankheit, sondern auch durch die notwendige Obsorge für das Neugeborene beeinträchtigt.

Alle dies Gründe lassen eine Verlängerung der Schutzfrist für Mütter nach Kaiserschnittentbindungen auf zwölf Wochen gerechtfertigt erscheinen.

Zu Z. 4:

Zitierungsberichtigung.

Zu Z. 5:

Diese Regelung dient der Anpassung des § 8 an die geltende wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden.

Zu Z. 6:

Die Beschäftigung von Ausländern wurde durch das Bundesgesetz vom 20. März 1975, BGBl. Nr. 218/1975, neu geregelt. Zur Anpassung an dieses Gesetz wird der Begriff „Beschäftigungsgenehmigung“ durch den der „Beschäftigungsbewilligung“ ersetzt und der Befreiungsschein in die Regelung des § 11 einbezogen.

Zu Z. 7:

Die zu enge Auslegung des Begriffes „vorübergehende Kurzarbeit“ kann eine erhebliche Minderung des Wochengeldes zur Folge haben, die als unbillig empfunden wird. An Stelle von „vorübergehende Kurzarbeit“ wird deshalb der Begriff „Kurzarbeit“ verwendet. Der Durchrechnungszeitraum von 13 Wochen verlängert sich durch diese begriffliche Änderung ohne Rücksicht auf die Dauer der Kurzarbeit. Damit wird sowohl bei Berechnung der Durchschnittsverdienste

als auch bei Bemessung des Wochengeldes, die Möglichkeit einer mindernden Auswirkung künftig ausgeschlossen.

Zu Z. 8:

Der neugefaßte § 15 Abs. 5 sieht wie bisher für Adoptivmütter die Anordnung sinngemäßer Anwendung einzelner Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes vor. Da die in Geltung stehende Fassung des § 15 Abs. 5 in Einzelfragen zu Auslegungsschwierigkeiten geführt hat, sind die nachstehenden Klarstellungen erforderlich:

1. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz setzt mit der Bekanntgabe der Annahme eines Kindes an Kindes Statt bzw. der Übernahme eines Kindes in Pflege ein, wenn gleichzeitig damit die Absicht zum Ausdruck gebracht wird, einen Karenzurlaub in Anspruch nehmen zu wollen.

Wird der Karenzurlaub nicht in Anspruch genommen, ist die Verständigung des Arbeitgebers von der Adoption bzw. der Übernahme eines Kindes in Pflege nicht erforderlich.

2. Der Anspruch auf Karenzurlaub beginnt mit der Annahme an Kindes Statt bzw. mit der Übernahme in Pflege und endet mit Ablauf des 1. Lebensjahres des Kindes.

Der Beginn des Kündigungs(Entlassungs)schutzes ist an die Mitteilung von der Annahme eines Kindes an Kindes Statt oder an die Mitteilung von der behördlichen Verständigung über die Zusage der Übergabe und der Erklärung der beabsichtigten Übernahme eines Kindes in Pflege und dem gleichzeitig damit gestellten Verlangen auf Gewährung eines Karenzurlaubes gebunden.

Karenzurlaub gebührt Adoptivmüttern ab dem Tag der Annahme eines Kindes an Kindes Statt, Dienstnehmerinnen, die ein Kind in der Absicht, es zu adoptieren, in unentgeltliche Pflege übernehmen, ab dem Tag der Übernahme.

Der Karenzurlaub endet nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage der Geburt des Kindes.

Neu ist die sinngemäße Anwendung der Vorschriften über die Dienst(Werks)wohnung (§ 15 a) sowie über die Verfahrensvorschriften (§ 13).

Zu Z. 9 und 11:

Die Bestimmungen des Abschnittes III sehen in den §§ 17 a bis 20 a Sonderbestimmungen für Bedienstete in bestimmten Zweigen des öffentlichen Dienstes vor. Der Personenkreis, der unter diese Sonderbestimmungen fällt, wird in § 17 neu umschrieben. Seine Neufassung ist gleichfalls durch die B-VG-Novellen BGBl. Nr. 444/1974 und BGBl. Nr. 316/1975 notwendig ge-

worden. Während die lit. a bis d Dienstverhältnisse zu den Gebietskörperschaften erfassen, bezieht sich der letzte Absatz auf Dienstverhältnisse zu bestimmten Fonds, Stiftungen und Anstalten.

Dienstnehmer, die in Dienstverhältnissen zu den zuletzt bezeichneten juristischen Personen öffentlichen Rechts stehen, gehören nicht zum öffentlichen Dienst. Diese Auffassung entspricht der in der B-VG-Novelle 1974 vorgenommenen Abgrenzung von „Arbeitsrecht“ und „Dienstrecht“.

Die Aufnahme des letzten Absatzes in § 17 erfolgt daher nicht systemgerecht. Entscheidend für die Einfügung ist jedoch die Bestimmung des § 1 Abs. 2 Vertragsbedienstetengesetz, welche die sinngemäße Anwendung dieses Gesetzes auf Dienstverhältnisse zu diesen Fonds, Stiftungen und Anstalten anordnet.

Im Interesse der betroffenen Dienstnehmer sind auf sie die vom allgemeinen Mutterschutz abweichenden Vorschriften mit Ausnahme des § 19 Satz 2 anzuwenden. Die Anwendung des § 19 Satz 2 wird ausgeschlossen, weil er ausschließlich der Struktur von Gebietskörperschaften in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber entspricht. Die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses minderjähriger Dienstnehmerinnen hat nach § 10 Abs. 6 Satz 2 zu erfolgen.

Zu Z. 10:

Das in § 4 Abs. 2 lit. b Mutterschutzgesetz vorgesehene Beschäftigungsverbot betreffend Arbeiten, die von werdenden Müttern im Stehen verrichtet werden müssen, erfordert für Dienstnehmerinnen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Gebietskörperschaften die Angleichung an bereits für Land- und Forstarbeiter geltende diesbezügliche Vorschriften.

Zu Z. 12:

Nach dem dritten Satz des § 15 Abs. 2 bleibt, soweit nicht anderes vereinbart ist, die Zeit eines Karenzurlaubes, der nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes zu gewähren ist, bei Rechtsansprüchen der Dienstnehmerin, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht. Im Gegensatz zum privatrechtlichen Dienstverhältnis ist im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eine „Vereinbarung“ über die Anrechenbarkeit des Karenzurlaubes nicht möglich. Es muß darüber bescheidmäßig verfügt werden. Überdies bestimmt § 10 Abs. 1 Z. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977, daß die Zeit des Karenzurlaubes, der nach § 15 des Mutterschutzgesetzes gewährt wurde, für die Vorrückung anzurechnen ist. Die Bestimmung des § 15 Abs. 2 dritter Satz

soll daher nur im Rahmen der für diesen Personenkreis geltenden Bestimmungen Anwendung finden.

Zu Z. 13:

Für Dienstnehmerinnen, die nur stunden- oder tageweise bei einem oder mehreren Dienstgebern für die Hauswirtschaft beschäftigt sind, besteht derzeit kein Kündigungs- und Entlassungsschutz, wenn die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 24 Stunden beträgt. Diese 24 stündige Grenze wird auf 20 Stunden herabgesetzt. Es erfolgt damit die auf Grund der geänderten Arbeitszeitsvorschriften erforderliche Angleichung.

Zu Z. 14:

Anlässlich der ASVG-Novelle 1974 wurde im Sinne einer mehrfachen Anregung aus dem Kreise der Interessenvertretungen der Dienstgeber klar gestellt, daß bei Berechnung der Bemessungsgrundlage für das Wochengeld aus dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst der letzten 13 Wochen auch die auf diesen Zeitraum entfallenden Sonderzahlungen entsprechend zu berücksichtigen sind (§ 162 Abs. 3 ASVG). Z. 14 lit. a sieht die entsprechende Klarstellung für den Bereich der Sonderunterstützung vor.

Z. 14 lit. b trägt der Anregung, die Auszahlung der Sonderunterstützung von der Woche auf den Monat umzustellen, Rechnung.

Zu Z. 15:

Diese Regelung — betreffend das Ruhen des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe — wurde in das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, übernommen. Sie ist als gegenstandslos aufzuheben.

Zu Z. 16 bis 19:

Diese Ziffern enthalten unter Berücksichtigung geänderter Rechtsvorschriften die erforderlichen Berichtigungen.

Zu Z. 20:

Die Vollzugsanweisung wurde dem unter Berücksichtigung der B-VG-Novellen BGBl. Nr. 444/1974 und BGBl. Nr. 316/1975 geänderten Geltungsbereich entsprechend gestaltet (siehe hierzu die Erläuterungen zu Z. 1, 2 und 9).

Zu Art. II:

Mit Art. II erfolgt für den Bereich des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes die erforderliche Angleichung an die unter Z. 13 des Entwurfes vorgesehene Regelung über die Herabsetzung der Arbeitszeitgrenze von 24 auf 20 Stunden wöchentlich. Damit wird der Anwendungsbereich des Abschnittes IV erweitert und der Kündigungs- und Entlassungsschutz auf jene in privaten Haushalten beschäftigten Dienstnehmer im Sinne des § 21 ausgedehnt, bei denen die Arbeitszeit mindestens 20 Stunden beträgt.

Zu Art. III:

Z. 1 enthält zur Sicherung des Anspruches auf Wochengeld während der nach Kaiserschnittentbindungen verlängerten Schutzfrist (siehe Z. 3 des Entwurfes) die Angleichung des § 162 Abs. 1 ASVG durch Einfügung des Wortes „Kaiserschnittentbindungen“.

In Z. 2 wird der Ausdruck „vorübergehende Kurzarbeit“ durch „Kurzarbeit“ in Anpassung an Z. 7 des Entwurfes ersetzt (Erläuterungen siehe zu Z. 7 des Entwurfes).

Gegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 1 Abs. 2 und 3

(2) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes finden keine Anwendung auf

- a) Dienstnehmerinnen, die in einem Dienstverhältnis stehen, das Gegenstand des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, ist,
- b) Dienstnehmerinnen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einem Land, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde stehen oder die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer solchen Gebietskörperschaft stehen und behördliche Aufgaben zu besorgen haben,
- c) Dienstnehmerinnen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt stehen, sofern die Zuständigkeit zur gesetzlichen Regelung dieser Dienstverhältnisse den Ländern zusteht,

und zwar hinsichtlich dieser Dienstverhältnisse.

(3) Abweichend von der Vorschrift des Abs. 2 lit. b finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf Dienstnehmerinnen Anwendung, deren Dienstrecht gemäß Art. 14 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes 1929, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 oder gemäß des § 2 lit. b des Lehrerdienstrechtskompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962, in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt.

§ 2

Für die dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes, sofern auf ihr Dienstverhältnis nicht ein Kollektivvertrag Anwendung findet, für in privaten Haushalten beschäftigte Dienstnehmerinnen und für Heimarbeiterinnen gelten die Vorschriften des Abschnittes II nach Maßgabe der Änderungen, die sich aus Abschnitt III bzw. Abschnitt IV bzw. Abschnitt V ergeben.

§ 5 Abs. 1

§ 5. (1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Nach Frühgeburten oder Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen. Ist eine Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die achtwöchige Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung, höchstens jedoch bis zur Dauer von zwölf Wochen.

Fassung des Entwurfes:

§ 1 Abs. 2 und 3

(2) Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden auf

- a) Dienstnehmerinnen, für deren Dienstverhältnis das Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, gilt,
- b) Dienstnehmerinnen, die in einem Dienstverhältnis zu einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehen, sofern sie nicht in Betrieben tätig sind.

(3) Abweichend von Abs. 2 lit. b ist dieses Bundesgesetz auf Dienstnehmerinnen anzuwenden, deren Dienstrecht gemäß Art. 14 Abs. 2 oder Art. 14 a Abs. 3 lit. b B-VG in die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung fällt.

§ 2

Abschnitt II dieses Bundesgesetzes gilt

1. für Dienstnehmerinnen, die in einem der in § 17 genannten Dienstverhältnisse stehen, mit den in Abschnitt III vorgesehenen Abweichungen;
2. für die in privaten Haushalten beschäftigten Dienstnehmerinnen mit den in Abschnitt IV vorgesehenen Abweichungen;
3. für Heimarbeiterinnen, mit den in Abschnitt V vorgesehenen Abweichungen.

§ 5 Abs. 1

§ 5. (1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Nach Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen. Ist eine Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die achtwöchige Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung, höchstens jedoch bis zur Dauer von zwölf Wochen.

Geltende Fassung:

§ 5 Abs. 5 (Zitierung)

„§ 9 Abs. 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 147,“

§ 8 Abs. 1

(1) Werdende und stillende Mütter dürfen über die auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder kollektivvertraglicher Regelungen festgesetzte tägliche Arbeitszeit hinaus nicht beschäftigt werden; keinesfalls darf die wöchentliche Arbeitszeit dreiundvierzig Stunden übersteigen.

(Abs. 2 und 3 — Übergangsregelungen)

§ 11

Der Ablauf der Beschäftigungsgenehmigung einer Ausländerin wird im Falle der Schwangerschaft und der Entbindung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem ihr Dienstverhältnis nach der Vorschrift des § 10 Abs. 1 und unter Einhaltung der sonstigen für sie geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen rechtsgültig beendet werden kann.

§ 14 Abs. 1 zweiter Satz

„vorübergehender Kurzarbeit“

§ 15 Abs. 5

(5) Die Vorschriften der §§ 10, 12 sowie der Abs. 1 bis 4 finden auf Dienstnehmerinnen, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben, mit dem Kind im selben Haushalt leben und dieses überwiegend selbst pflegen, sinngemäß Anwendung.

Fassung des Entwurfes:

§ 5 Abs. 5 (Zitierung)

„§ 7 Abs. 3 Arbeitsinspektionsgesetz 1974, BGBl. Nr. 143,“

§ 8

Werdende und stillende Mütter dürfen über die gesetzlich oder in einem Kollektivvertrag festgesetzte tägliche Arbeitszeit hinaus nicht beschäftigt werden; keinesfalls darf die wöchentliche Arbeitszeit vierzig Stunden übersteigen.

entfallen

§ 11

Der Ablauf der Beschäftigungsbewilligung oder des Befreiungsscheines (§§ 4 und 15 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975) einer Ausländerin wird im Falle der Schwangerschaft und der Entbindung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem ihr Dienstverhältnis nach § 10 Abs. 1 und den dafür sonst geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen rechtsgültig beendet werden kann.

§ 14 Abs. 1 zweiter Satz

„Kurzarbeit“

§ 15 Abs. 5

(5) Die Vorschriften der §§ 10, 12 Abs. 1, 13, 15 a sowie der Abs. 1 bis 4 sind auf Dienstnehmerinnen, die

1. allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen haben (Adoptivmütter);
2. in der Absicht, ein Kind an Kindes Statt anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege genommen haben, mit dem Kind im selben Haushalt leben und es überwiegend selbst pflegen,

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, wenn sie einen Karenzurlaub im Sinne des § 15 Abs. 1 in Anspruch nehmen wollen. An Stelle der Bekanntgabe der Schwangerschaft (§ 10 Abs. 2) tritt die Mitteilung von der Annahme eines Kindes an Kindes Statt oder von der behördlichen Verständigung über die Zusage der Übergabe und der Erklärung über die beabsichtigte Übernahme eines Kindes in Pflege; in beiden Fällen muß mit der Mitteilung das Verlangen auf Gewährung eines Karenzurlaubes verbunden sein.

An Stelle des in § 15 Abs. 1 erster Halbsatz festgelegten Zeitpunktes ist der Karenzurlaub Adoptivmüttern ab dem Tag der Annahme eines Kindes an Kindes Statt, Dienstnehmerinnen im Sinne der Z. 2 ab dem Tag der Übernahme eines

871 der Beilagen

11

Geltende Fassung:

§ 17

Die Vorschriften des Abschnittes II gelten mit den in den folgenden §§ 18 bis 20 enthaltenen Abweichungen für Dienstnehmerinnen, die in einem der nachfolgend angeführten Dienstverhältnisse stehen, sofern auf ihr Dienstverhältnis nicht ein Kollektivvertrag Anwendung findet:

- a) Dienstverhältnisse zum Bund,
- b) Dienstverhältnisse zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt, sofern diese Einrichtungen von Organen des Bundes oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind,
- c) privatrechtliche Dienstverhältnisse zu einem Land, zu einem Gemeindeverband oder zu einer Gemeinde, sofern die Dienstnehmer keine behördlichen Aufgaben zu besorgen haben,
- d) privatrechtliche Dienstverhältnisse zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt, sofern diese Einrichtungen von Organen einer der in lit. c genannten Gebietskörperschaften oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von solchen Gebietskörperschaften bestellt sind,
- e) Dienstverhältnisse, die unter § 2 lit. b des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962, fallen,
- f) Dienstverhältnisse gemäß Art. 14 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962,

und zwar hinsichtlich dieser Dienstverhältnisse.

§ 17 a eingefügt

§ 19 Anfügung eines Satzes

§ 20 a eingefügt

Fassung des Entwurfes:

Kindes in Pflege bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen Geburt zu gewähren.

§ 17

§ 17. Abschnitt II gilt mit den in den §§ 17 a bis 20 a enthaltenen Abweichungen für Dienstnehmerinnen, die in einem Dienstverhältnis

- a) zum Bund;
- b) zu einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband, sofern die Dienstnehmerin in einem Betrieb tätig ist;
- c) gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG;
- d) gemäß Art. 14 a Abs. 3 B-VG stehen,

weitere für Dienstnehmerinnen in einem Dienstverhältnis zu einer Stiftung, einer Anstalt oder einem Fond, auf das nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 dessen § 1 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden ist.

§ 17 a

§ 17 a. Die Bestimmung des § 4 Abs. 2 lit. b findet auf werdende Mütter, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes beschäftigt sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Wortes „überwiegend“ das Wort „ständig“ zu treten hat.

§ 19

Bei einvernehmlicher Auflösung von Dienstverhältnissen Minderjähriger zu einer Stiftung, einer Anstalt oder einem Fond ist § 10 Abs. 6 anzuwenden.

§ 20 a

§ 20 a. (1) Die Bestimmung des § 15 Abs. 2 dritter Satz findet keine Anwendung.

Geltende Fassung:

Fassung des Entwurfes:

§ 25

„vierundzwanzig Stunden“

§ 26 Abs. 1 zweiter Satz

Diese ist in der Höhe des um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts der letzten dreizehn Wochen vor Beendigung des Dienstverhältnisses zu gewähren.

§ 26 Abs. 3

„wöchentlich“

§ 28

Während des Bezuges von Sonderunterstützung ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 184/1949.

§ 29 Abs. 2

„Abrechnungsbuch“

§ 34 Abs. 2

„Arbeitsinspektionsgesetz 1956“

§ 35

„Arbeitsinspektionsgesetz 1956“
„Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft“

§ 37

§ 37. Bestimmungen in Kollektivverträgen und Arbeitsordnungen, die den Dienstnehmerinnen vor und nach ihrer Entbindung einen weitergehenden Schutz als dieses Bundesgesetz gewähren, werden durch die Vorschriften dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

§ 40

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn des zweiten auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. soweit dieses Bundesgesetz auf die im § 17 lit. a bis d bezeichneten Dienstverhältnisse Anwendung findet, der Bundeskanzler im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern;

§ 25

„zwanzig Stunden“

§ 26 Abs. 1 zweiter Satz

Für die Ermittlung der Höhe der Sonderunterstützung sind die Vorschriften des § 162 Abs. 3 und 4 ASVG sinngemäß anzuwenden.

§ 26 Abs. 3

„monatlich“

§ 28 aufgehoben

§ 29 Abs. 2

„Ausgabe- und Abrechnungsnachweis“

§ 34 Abs. 2

„Arbeitsinspektionsgesetz 1974, BGBl. Nr. 143,“

§ 35

„Arbeitsinspektionsgesetz 1974“
„Bundesminister für Verkehr“

§ 37

§ 37. Bestimmungen in Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen und Arbeitsordnungen, die den Dienstnehmerinnen vor und nach ihrer Entbindung einen weitergehenden Schutz als dieses Bundesgesetz gewähren, werden durch die Vorschriften dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

§ 40

§ 40. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich der nachstehenden Dienstverhältnisse betraut:

1. zum Bund der Bundeskanzler, soweit jedoch der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung; in Angelegenheiten, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister, soweit jedoch der

Geltende Fassung:

2. soweit dieses Bundesgesetz auf die im § 17 lit. e bezeichneten Dienstverhältnisse Anwendung findet und die Vollziehung nicht den Ländern obliegt, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler;
3. soweit dieses Bundesgesetz auf die in den Ziffern 1 und 2 sowie Abs. 3 nicht näher bezeichneten Dienstverhältnisse Anwendung findet, das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien, soweit es sich um Betriebe handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, soweit es sich um Betriebe handelt, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz unterliegen, der Bundesminister für Verkehr, und zwar jeder dieser Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung und den allenfalls sonst noch beteiligten Bundesministern;
4. soweit § 34 Abs. 4 eine Befreiung von den Stempelgebühren vorsieht, der Bundesminister für Finanzen und soweit diese Bestimmung eine Befreiung von den Bundesverwaltungsabgaben vorsieht, der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

Fassung des Entwurfes:

- Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung; soweit finanzielle Angelegenheiten betroffen sind, ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorzugehen;
2. zu den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit es sich um Bedienstete handelt, die in Betrieben tätig sind, der Bundesminister für soziale Verwaltung; soweit finanzielle Angelegenheiten betroffen sind, ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorzugehen;
 3. der Lehrer und Erzieher für die in Art. 14 a Abs. 2 lit. a bis d B-VG genannten Einrichtungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler; soweit finanzielle Angelegenheiten betroffen sind, ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorzugehen;
 4. sowie für sonstige Dienstverhältnisse:
 - a) soweit es sich um Arbeitnehmer in Betrieben, die in den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion fallen, handelt, der Bundesminister für soziale Verwaltung;
 - b) soweit es sich um Arbeitnehmer in Betrieben handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;
 - c) soweit es sich um Arbeitnehmer in Betrieben handelt, die in den Wirkungsbereich der Verkehrsarbeitsinspektion fallen, der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;
 - d) im übrigen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

(2) Für Dienstverhältnisse der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen (Art. 14 Abs. 2 B-VG) sowie der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und der Erzieher für öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen bestimmt sind (Art. 14 a Abs. 3 B-VG), obliegt die Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit nicht die Erlassung von Durchführungsverordnungen dem Bund vorbehalten ist, den Ländern.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind für die Dienstverhältnisse der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen (Art. 14 Abs. 2 B-VG) vom Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, für die Dienstverhältnisse der

Geltende Fassung:

(3) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962, zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich der im § 17 lit. f bezeichneten Dienstverhältnisse vom Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und soweit solche Verordnungen Maßnahmen notwendig machen, die finanzielle Angelegenheiten der Dienstverhältnisse öffentlich Bediensteter zum Gegenstand haben, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen.

§ 1 Abs. 3 Hausg.- und HausangG

(3) Für das Dienstverhältnis von Dienstnehmern, die mit Leistungen von Diensten für die Hauswirtschaft des Dienstgebers oder für Mitglieder seines Hausstandes in der Regel durch nicht mehr als 24 Stunden wöchentlich beschäftigt sind, gelten die Vorschriften des Abschnittes II nach Maßgabe der Änderungen, die sich aus Abschnitt III ergeben.

§ 21 Hausg.- und HausangG (Überschrift)

Sonderbestimmungen für Dienstnehmer, die in der Regel durch nicht mehr als 24 Stunden wöchentlich beschäftigt sind.

§ 162 Abs. 1 zweiter Satz ASVG

Mütter nach Frühgeburten oder Mehrlingsgeburten erhalten das Wochengeld nach der Entbindung durch zwölf Wochen.

§ 162 Abs. 3 lit. b ASVG

b) Zeiten, während derer die Versicherte infolge Krankheit oder vorübergehender Kurzarbeit nicht das volle Entgelt bezogen hat,

Fassung des Entwurfes:

Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und der Erzieher für öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen bestimmt sind (Art. 14 a Abs. 3 B-VG), vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu erlassen; soweit finanzielle Angelegenheiten betroffen sind, ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorzugehen.

(4) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut. Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 a Abs. 6 B-VG zustehenden Rechte ist für die im Art. 14 a Abs. 3 lit. b B-VG genannten Personen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(5) Soweit § 34 Abs. 4 eine Befreiung von den Stempelgebühren vorsieht, ist der Bundesminister für Finanzen und soweit diese Bestimmung eine Befreiung von den Bundesverwaltungsabgaben vorsieht, der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen mit der Vollziehung betraut.

§ 1 Abs. 3 Hausg.- und HausangG

(3) Für das Dienstverhältnis von Dienstnehmern, die mit Leistungen von Diensten für die Hauswirtschaft des Dienstgebers oder für Mitglieder seines Hausstandes in der Regel durch nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich beschäftigt sind, gelten die Vorschriften des Abschnittes II nach Maßgabe der Änderungen, die sich aus Abschnitt III ergeben.

§ 21 Hausg.- und HausangG (Überschrift)

Sonderbestimmungen für Dienstnehmer, die in der Regel durch nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich beschäftigt sind.

§ 162 Abs. 1 zweiter Satz ASVG

Mütter nach Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittenbindungen erhalten das Wochengeld nach der Entbindung durch zwölf Wochen.

§ 162 Abs. 3 lit. b ASVG

b) Zeiten, während derer die Versicherte infolge Krankheit oder Kurzarbeit nicht das volle Entgelt bezogen hat,